

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manfred Müller (Berlin),
Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/2540 –**

Entwicklung von Telearbeitsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland

Im Auftrag der Europäischen Kommission hat die Empirica Gesellschaft für Kommunikations- und Technikforschung im vergangenen Jahr ermittelt, daß es in Deutschland 150 000 Telearbeitsplätze gibt. Die Tendenz ist steigend.

Im mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm 1995 bis 1997 der Europäischen Kommission wird angekündigt, daß die Kommission eine Mitteilung über die sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen von Telearbeit im kommenden Jahr vorlegen wird.

1. Hat die Bundesregierung eigene Vorstellungen für den notwendigen Inhalt der von der Kommission angekündigten Mitteilung entwickelt?

Die Kommission legt ihre Mitteilung in eigener Verantwortung vor. Sie hat die Bundesregierung – wie die anderen Mitgliedstaaten – um Darstellung der einzelstaatlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet gebeten. Die Bundesregierung wird der Kommission als Antwort ihren in Vorbereitung befindlichen Bericht „Info 2000: Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ zuleiten. Zur Erarbeitung dieses Berichts sind verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt worden, die sich u. a. auch mit der Telearbeit und deren arbeitsrechtlichen Implikationen befassen. In dem Bericht sollen auch die Empfehlungen des beim Bundeskanzler eingerichteten Rates für Forschung, Technologie und Innovation (Technologieirat) einfließen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 23. Oktober 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Probleme beim Arbeits- und Gesundheitsschutz an Telearbeitsplätzen vor, oder plant sie die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen, die solche Erkenntnisse erbringen sollen?

Der Bundesregierung liegen keine spezifischen Erkenntnisse über besondere Probleme beim Arbeits- und Gesundheitsschutz von Beschäftigten an Telearbeitsplätzen vor.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beabsichtigt jedoch die Vergabe eines Gutachtens, das sich neben arbeitsrechtlichen auch mit arbeitsschutzrechtlichen Diskussionspunkten (z. B. Zugangsrechte) auseinandersetzen soll.

Die den Arbeitsschutz betreffenden Auswirkungen einer steigenden Zahl von Telearbeitsplätzen werden zudem in den kommenden Jahren ein Untersuchungsfeld der Bundesanstalt für Arbeitsschutz sein.

3. Welchen gesetzlichen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung für die gesundheitlich unbedenkliche und sozialverträgliche Ausgestaltung von Telearbeitsplätzen?

Soweit Telearbeit in der Form des „Normalarbeitsverhältnisses“ erbracht wird, es sich also lediglich um eine Verlagerung des Arbeitsortes handelt, finden grundsätzlich sowohl das staatliche Arbeitsschutzrecht (insbesondere Arbeitszeitgesetz und Arbeitsstättenverordnung) als auch die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger Anwendung.

Soweit Telearbeit als Heimarbeit im Sinne des Heimarbeitsgesetzes durchgeführt wird, gelten die dort getroffenen speziellen Arbeitsschutzbestimmungen.

Die Bundesregierung sieht folglich zur Zeit keinen Bedarf, über die bestehenden Arbeitsschutzvorschriften hinaus spezifische gesetzliche Regelungen für die in Telearbeit Beschäftigten zu treffen.

4. Welchen gesetzlichen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung im Betriebsverfassungsgesetz und im Arbeitsschutz, um Telearbeitsplätze in das Arbeitsrechts- und Schutzsystem der Bundesrepublik Deutschland einzubeziehen?

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes verweise ich auf die Antwort zur Frage 3.

Auch für den Bereich des Betriebsverfassungsrechts sieht die Bundesregierung derzeit keinen gesetzlichen Regelungsbedarf.

Unter Zugrundelegung des Arbeitnehmerstatus von Telearbeitnehmern und Telearbeitnehmerinnen ist deren Zugehörigkeit zum Betrieb in der Regel unproblematisch. Der betriebsverfassungsrechtliche Betriebsbegriff ist nicht nur räumlich, sondern auch funktional zu verstehen. Das bedeutet, daß dem Betrieb auch

Außenarbeitnehmer, demnach auch Telearbeitnehmer angehören, mit der Folge, daß das Betriebsverfassungsgesetz zur Anwendung kommt, die Telearbeitnehmer für die Organe der Betriebsverfassung wahlberechtigt und wählbar sind, der entsprechende Betriebsrat zuständig ist und seine Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte ausüben kann.

5. Ist der Bundesregierung die Verteilung der Telearbeit auf Branchen, die durchschnittlich an ihnen geleistete Arbeitszeit, die Qualifikationsstruktur und die Einbindung in Tarifverträge bekannt?
6. Mit welcher quantitativen und strukturellen Entwicklung der Telearbeit rechnet die Bundesregierung in den kommenden Jahren?

Der zunehmende Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken wird mit Sicherheit auch die Form zukünftiger Beschäftigung beeinflussen. In welchem Umfang dies jedoch geschehen wird, ist gegenwärtig nicht exakt abschätzbar. Nach einem Bericht der EU-Kommission (sog. Bangemann-Bericht) werden beispielsweise für die Bundesrepublik bis zum Jahr 2000 etwa 800 000 Telearbeitsplätze erwartet. Offen ist dabei jedoch, ob es sich um reine Telearbeitsplätze oder sog. alternierende Beschäftigungsformen handeln wird, bei denen ein Teil der Arbeit auch im Betrieb erbracht wird. Von Wirtschaftsseite liegt derzeit nur ein Bericht der ZVEI/VDMA Projektgruppe „Telearbeit“ vor, der von ähnlichen Zahlen ausgeht. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beabsichtigt zur Klärung der mit der Telearbeit verbundenen Fragen, die Vergabe eines Forschungsauftrags, welcher den Umfang und die Entwicklungstendenzen der Telearbeit sowie deren arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Auswirkungen untersucht.

Im übrigen ist hinsichtlich der Frage der Einbindung in die Tarifverträge zu bemerken, daß Tarifverträge mit besonderen Regelungen über die Arbeitsbedingungen von Telearbeitnehmern bisher nicht bekannt sind. Telearbeitnehmer unterscheiden sich von den normalen Betriebsarbeitnehmern nur dadurch, daß der Ort ihrer Arbeitsleistung abweichend geregelt ist; sie sind deshalb ebenso wie die anderen Arbeitnehmer durch die Tarifverträge geschützt.

7. In welchem Umfang und mit welcher Zielsetzung wurden oder werden Mittel des Bundes für die Entwicklung des Bereichs Telearbeit eingesetzt?

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie hat frühzeitig die Folgen neuer Technologien für den Arbeitsmarkt untersuchen lassen, so in einer breit angelegten Studie 1989 bis 1991 auch die Auswirkungen moderner Informationstechniken in bezug auf die Telearbeit. Im Rahmen der Maßnahme „Telekooperation – Mehrwertdienste“ fördert das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie gegenwärtig zwei Projekte zu technischen, organisatorischen und arbeitsmäßigen Aspekten der Telearbeit an den Beispielen

Teleschreibdienst und Telearbeit für Behinderte. Hierfür werden Bundesmittel im Umfang von 2 Mio. DM eingesetzt.

Die Bundesregierung hat des weiteren in den vergangenen Jahren mit ihrer FuE-Förderung u. a. im Bereich der Informationstechnik bzw. mit dem Fachinformationsprogramm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine dezentrale Betriebsorganisation und die Einrichtung von Telearbeitsplätzen geschaffen.

Mit der Förderung von innovativen Basistechnologien, etwa im Bereich der Speichertechnologien oder neuer Prinzipien der Informationsverarbeitung, sowie durch die Weiterentwicklung der Datenkommunikationstechniken hin zu sog. „Daten-Autobahnen“ werden die Grundlagen für die Realisierung neuer Formen der Zusammenarbeit in der Praxis geschaffen. Mit dem Fachinformationsprogramm hat die Bundesregierung dazu beigetragen, das Angebot und die Nutzung von Datenbanken deutlich zu verbessern. Damit wird ein wichtiger Innovationsfaktor gestärkt, denn aktuelle, vollständige und auch kostengünstige wissenschaftlich-technische Informationen sind für Wissenschaft und Wirtschaft entscheidende Elemente der Infrastruktur des Industriestandortes Deutschland. Gleichzeitig wird durch die zunehmende Vernetzung und Erleichterung des Zugriffs auf Datenbanken auch die Grundlage für die Einrichtung von Telearbeitsplätzen geschaffen.